

Auswertung der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahme	Kommentar Bau- und Justizdepartement
Solothurner Bauernverband (1) 12.12.2016	<u>Grundsätzliches:</u> Die Harmonisierung des GWBA mit dem revidierten Bundesrecht wird begrüsst. Ebenso die Absicht der Regierung, mit der eigenen Gesetzgebung nicht über das Bundesrecht hinauszugehen. Grundsätzliche Bemerkungen beziehen sich auf Aspekte des GWBA, welche nicht Gegenstand der Revision sind (Frage der Kostentragung von Voruntersuchungen im Altlastenrecht, keine Bestimmungen zur Verbesserung von Böden durch Aufhumusierung). <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 39 Abs. 4 (beantragt, neu) Der Kanton soll den ordnungsgemässen Unterhalt aller öffentlicher Gewässer überwachen und sicherstellen. § 55 Landwirte sollen, bei besonderer Trockenheit, nach wie vor individuell über Einschränkungen der bewilligten Wasserentnahmen informiert werden. § 135 Bewilligungspflicht bei Veräusserung von im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorten lockern. Und Sonderre-	<u>Grundsätzliches:</u> Die Frage der Kostentragung von altlastenrechtlichen Voruntersuchungen ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Diese lässt keine abstrakten Kostenverteilungsverfügungen zu. Diese wären Voraussetzung zur Gewährung von Abgeltung an Voruntersuchungen. Die vorliegende Gesetzgebungsrevision erhebt nicht Anspruch, den Erlass abschliessend zu verbessern. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 39 Abs. 4 (beantragt, neu) Der Kanton verfügt bereits heute gegenüber den Gemeinden über eine Aufsichtspflicht. Dem Anliegen wird bereits in den §§ 37 und 38 Abs. 1 entsprochen. § 55 Ja, das soll so gehandhabt werden (muss in der Gesetzesrevision nicht berücksichtigt werden). § 135 (Anträge), <i>nicht berücksichtigen</i> Das Altlastenrecht des Bundes regelt die Kostenverteilung abschliessend. Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanla-

	gelung bei der Kostenverteilung im Fall der öffentlichen Hand als Verursacherin.	gen wird eine Bestimmung in § 165 aufgenommen (bezüglich Sonderregelung bei der Kostenverteilung im Fall der öffentlichen Hand als Verursacherin).
Obergericht (2) 14.12.2016	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung, Keine Bemerkungen.	
Schätzungskommission (3) 13.12.2016	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 148 Abs. 3 Klärende Ausführungen werden ausdrücklich begrüsst.	
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) / Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (4) 06.01.2017 Stadt Solothurn (15) 01.02.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Grundsätzliche Zustimmung. Rechtsgrundlage für die alleinige Übernahme der Kosten zur Sanierung der Schiessanlagen über die Finanzierung „Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ muss geschaffen werden. Bereitschaft, die Abfallabgaben für den Zeitraum der Sanierung der Schiessanlagen zu erhöhen. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 22 Abs. 2 Bezug zu Rechtswirkungen der Juraschutzzone problematisch. §§ 45 - 46 Schwer verständlich. Die Aussage, dass der Bund in der Regel	<u>Grundsätzliches:</u> Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen wird eine Bestimmung in § 165 aufgenommen. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 22 Auf diese Bestimmung soll vollständig verzichtet werden. §§ 45 - 46 Am vorgeschlagenen Kostenverteilmechanismus bei Wasser-

	wasserbauliche Massnahmen in einem Mass unterstützte, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde kaum mehr als 10% beträgt, wird bezweifelt. Es wäre deshalb begrüssenswert, den Kantonsanteil flexibel auszugestalten, indem der Beitrag auf mindestens 30% festgesetzt wird, was in den erwähnten Konstellationen auch Kantonsbeiträge über 30% ermöglicht. Im Weiteren wird verlangt, dass, wenn der Kanton beim Fliessgewässer-Unterhalt durch die Gemeinden Einschränkungen aus Gründen der Biodiversität oder anderen Schutzgründen erlässt, Folgeschäden (Verschlammungen, Uferschäden etc.) selber finanziert. § 119 Die Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes durch das Departement wird als unverhältnismässiger Eingriff in die Kompetenzen der Gemeinden empfunden. § 148 Abs. 2 Die neue Rechtsgrundlage wird ausdrücklich begrüsst! § 165 Abs. 1 lit. b Ist dieser Verwendungszweck nicht systemfremd?	baumassnahmen zwischen Gemeinden und Kanton soll festgehalten werden. Die Erläuterungen hierzu werden in der Botschaft ergänzt. Das neue Bundesrecht verpflichtet auch die Gemeinden zu naturnahem Wasserbau. Den Gemeinden werden beim Wasserbau keinerlei Einschränkungen auferlegt, welche sich auf originäres kantonales Recht stützen. § 119 Auf die Bestimmung soll verzichtet werden. § 165 Abs. 1 lit. b Die bestehende Regelung hat sich bewährt und soll nicht geändert werden.
ASTAG Sektion Solothurn (5) 16.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Generelle Zustimmung. Im Rahmen der Revision soll eine Systematik implementiert werden, welche die Regionen des Kantons Solothurn von der Neuregelung zu gleichen Teilen profitieren lässt.	<u>Grundsätzliches:</u> Die Bestimmungen des revidierten GWBA werden im ganzen Kanton zur Anwendung kommen.

BDP Kanton Solothurn (6) 23.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Generelle Zustimmung.	
Pro Natura Solothurn (7) 24.01.2017	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 Anpassungsvorschlag an Art. 41c GSchV. § 54 ^{bis} Vorschlag einer Regelung betreffend Konzessionierung von Kleinkraftwerken. § 61 Die Konzessionsdauer ist auf höchstens 60 (anstatt 80) Jahre zu beschränken. § 65 Redaktionelle Änderungsvorschläge.	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 Der Vorschlag wird berücksichtigt; er trägt zur besseren Abstimmung von kantonalem zu eidgenössischem Recht bei. § 54 ^{bis} Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Er würde den Rahmen der angepeilten „schlanken“ Revision sprengen. Der Umgang mit der Konzessionierung der wenigen möglichen Kleinkraftwerken im Kanton Solothurn wird im Rahmen der Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke gehandhabt. § 61 Konzessionsfragen sollen nicht Gegenstand der aktuellen Gesetzesrevision werden. Bereits heute werden die neu verhandelten Konzessionen nicht auf die Höchstdauer abgeschlossen. § 65 Diese werden berücksichtigt.
CVP Kanton Solothurn (9) 25.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung insb. auch breitere Nutzung der Erträge aus der Wassernutzung.	

	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 45^{bis} Abs. 2 Die Aussagen, dass der Bund in der Regel wasserbauliche Massnahmen in einem Mass unterstützte, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde kaum mehr als 10% beträgt, wird bezweifelt. Es wäre deshalb begrüssenswert, den Kantonsanteil flexibel auszugestalten, indem der Beitrag auf mindestens 30% festgesetzt wird, was in den erwähnten Konstellationen auch Kantonsbeiträge über 30% ermöglicht. § 119 Die Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes durch das Departement wird als unverhältnismässiger Eingriff in die Kompetenzen der Gemeinden empfunden. § 148 Abs. 2 Die neue Rechtsgrundlage wird ausdrücklich begrüsst.	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 45^{bis} Abs. 2 Vgl. auch Vernehmlassung VSEG (4). § 119 Vgl. Vernehmlassung VSEG (4).
SP Kanton Solothurn (10) 27.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung insb. auch breitere Nutzung der Erträge aus der Wassernutzung. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 Anpassungsvorschlag an Art. 41c GSchV. § 35 Abs. 1 (Vorschlag) Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung des naturnahen Zu-	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 Vgl. Bemerkung zu Stellungnahme Pro Natura (7); wird berücksichtigt. § 35 Abs. 1 (Vorschlag) Der Vorschlag der SP soll nicht weiterverfolgt werden. Er

	standes des Gewässers, der Sohle und seiner Ufer oder der Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Gewässern, Sohle und Ufer sowie der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes. Neuer § 54^{bis} Analog Vorschlag Vernehmlassung Pro Natura (7). Ab § 61 (Neuaufnahme folgender Bestimmung) Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurde, sind bis Ende 2020 zu befristen. § 61 Abs. 2 Die Konzessionsdauer ist auf höchstens 60 (anstatt 80) Jahre zu beschränken. Siehe auch Stellungnahme Pro Natura (7). § 65 Redaktionelle Änderungsvorschläge.	würde die Unterscheidung von Unterhaltsmassnahmen und Wasserbaumassnahmen erschweren. Diese ist für den Finanzierungsmechanismus relevant. Dem Anliegen wird bereits im laufenden Vollzug entsprochen. Neuer § 54^{bis} Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Er würde den Rahmen der angepeilten „schlanken“ Revision sprengen. Der Umgang mit der Konzessionierung der wenigen möglichen Kleinkraftwerken im Kanton Solothurn wird im Rahmen der Gewässerstrategie gehandhabt. Ab § 61 (Neuaufnahme) Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Er würde den Rahmen der angepeilten „schlanken“ Revision sprengen. § 61 Abs. 2 Konzessionsfragen sollen nicht Gegenstand der aktuellen Gesetzesrevision werden. Bereits heute werden die neu verhandelten Konzessionen nicht auf die Höchstdauer abgeschlossen. § 65 Diese werden berücksichtigt.
Solothurner Interkantonale Konferenz SIKO (11) 27.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Unterstützung des VSEG (4).	

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (12) 30.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 25 Bauverbote sollen aufgehoben werden: Zustimmung. § 53 Bei der Bewilligungspflicht von Bauten im Grundwasser in Gewässerschutzbereichen gilt neu nicht mehr der höchste sondern der mittlere Grundwasserspiegel: Zustimmung. §132 Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich: Zustimmung. § 134 Betreffend Anmerkung im Grundbuch, das ein Standort belastet ist, wird die „kann“-Formulierung durch eine „muss“-Formulierung ersetzt: Zustimmung.	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 25 Bauverbote werden nicht aufgehoben, bloss die spezifische Bestimmung des kantonalen Rechts. Es gilt nun alleine Bundesrecht, das auch Bauverbote statuiert.
Grüne Kanton Solothurn (13) 31.01.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Zustimmung. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 53 Antrag zu Abs. 1 Bst. c: Errichtung und Änderung von Bauten und	<u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 53 Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die Bewilligungspflicht

	Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u. Begründung: Der Schutz des Grundwassers soll weiterhin trotz der Anzahl und Komplexität der Verfahren gewährleistet werden.	für Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu unverhältnismässigen, nicht zweckmässigen Verfahren führt. Auf diese ist zu verzichten. Der Antrag der Grünen Partei hat keinen Einfluss auf die Qualität des Gewässerschutzes. Der Antrag wird nicht berücksichtigt.
Aqua Viva (14) 03.02.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Begrüssung der Revision, diese sei jedoch nicht vollständig (Umgang mit ehehaften Rechten, Rückbaupflicht bei Konzessionsende etc.), zu wenig streng resp. nicht mehr zeitgemäss. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 ¹Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind zulässige standortgebundene Bauten und Anlagen im Gewässerraum in und an den Gewässern so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen. § 55^{bis} (neu) Einschränkung Nutzung Wasserkraft. § 61 Siehe Pro Natura (7).	<u>Grundsätzliches:</u> Siehe auch Bemerkungen zu Stellungnahmen der SP Kanton Solothurn (10) sowie Pro Natura Solothurn (7): Vorschläge werden auch mit Blick auf den angestrebten schlanken Umfang der Revision nicht berücksichtigt. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> § 19 Dies wird berücksichtigt. § 55^{bis} (neu) Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Er würde den Rahmen der angepeilten „schlanken“ Revision sprengen. Der Umgang mit der Konzessionierung der wenigen möglichen Kleinkraftwerke im Kanton Solothurn wird im Rahmen der Gewässerstrategie gehandhabt (hier Vorschlag zu einem § 54^{bis}). § 61 Konzessionsfragen sollen nicht Gegenstand der aktuellen Ge-

	§ 65 Siehe Pro Natura (7). Neue Bestimmung - Befristung bisheriger Konzessionen, Bewilligungen und ehehafter Rechte ¹ Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, sind bis Ende 2020 befristet.	setzesrevision werden. Bereits heute werden die neu verhandelten Konzessionen nicht auf die Höchstdauer abgeschlossen. § 65 Diese werden berücksichtigt. Neue Bestimmung - Befristung bisheriger Konzessionen, Bewilligungen und ehehafter Rechte Keine Berücksichtigung (der Rahmen der Revision soll nicht zu weit gezogen werden).
Stadt Solothurn (15) 01.02.2017	Siehe unter VSEG (4).	
Stadt Grenchen (16) 03.02.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Es wird befürchtet, dass die breitere Verwendung der Gebühren aus der Wassernutzung dazu führt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie zur Finanzierung von Altlastensanierungen (insb. Stadtmist Solothurn) verwendet werden. Die Stadt Grenchen schlägt vor, einen Kostenteiler festzulegen, der bestimmt, wie viel der anfallenden Erträge für die Wasserbauprojekte und wie viel für die Sanierung der Altlastensanierungen zu verwenden sei. Von dem Verteiler soll erst dann abgewichen werden können, wenn der eine Topf nicht ausgeschöpft wird. Es sei ein Irrtum zu meinen, mit der Aufhebung der Abwasser-, des Altlasten- und des Entsorgungsfonds würden die entsprechenden Staatsaufgaben verschwinden.	<u>Grundsätzliches:</u> Die Befürchtungen der Stadt Grenchen sind unbegründet. Gerade in der Gemeinde Grenchen befinden sich eine Vielzahl sanierungspflichtiger Altlasten, deren Sanierung mit der vorliegenden Revision einfacher saniert werden können. Die Aufhebung des Abwasserfonds war schon vor der Revision vorgesehen. Er wird seit 2009 nicht mehr geäufnet. Der Entsorgungsfonds steht heute auf einer sehr verborgenen Rechtsgrundlage und ist vergleichsweise unbedeutend. Mit der Revision soll in erster Linie erreicht werden, dass die Erträge aus der Wassernutzung auch für die Sanierung von Alt-

	lasten herangezogen werden können. Der Betrag der jährlichen Abschreibungen der Wasserbauprojekte erreicht den Ertrag aus der Wassernutzung nicht. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> §§ 45 - 46 Die vorgeschlagene Regelung der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird von Seiten der Stadt Grenchen als ungünstig für die Gemeinden empfunden. § 135 Vorschlag Sachüberschrift Sicherstellung der Kostendeckung; Zerstückelungsbewilligung. § 148 Die mögliche Erhöhung von kommunalen Abfallgebühren zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien darf nicht dazu führen, dass sich eine solche Gebühr negativ auf die Tragung von Ausfallkosten auswirkt. § 165 Abs. 1 Bst. c Die Stadt Grenchen erachtet die Regelung, wonach der Kanton auf Erträge aus der Gewässernutzung oder aus Abfallabgaben zurückgreifen kann, wenn er als Verursacher (d.h. Störer) oder als	lasten herangezogen werden können. Der Betrag der jährlichen Abschreibungen der Wasserbauprojekte erreicht den Ertrag aus der Wassernutzung nicht. <u>Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:</u> §§ 45 - 46 Am vorgeschlagenen Kostenverteilmechanismus bei Wasserbaumassnahmen zwischen Gemeinden und Kanton soll festgehalten werden. Die Erläuterungen hierzu werden in der Botschaft ergänzt. § 135 Vorschlag Sachüberschrift Der Begriff der Zerstückelungsbewilligung scheint umgangssprachlich und als Überschrift ungeeignet. Wird berücksichtigt. § 148 Bei der Sanierung von Siedlungsabfalldeponien können nur in Ausnahmefällen in geringem Mass Ausfallkosten entstehen, die stets der Kanton zu trage hätte. Die Sanierung dieser Deponien wird von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) finanziert. Ausfallkosten entstehen allenfalls bei privaten Zustandsstörern (Grundeigentümern). Die mögliche Erhöhung der kommunalen Abfallgebühren soll zur Finanzierung des Kostenanteils der Gemeinde herangezogen werden. Sie schmälert den kantonalen Anteil von 35% bei der Übernahme der Kosten der Sanierung von Siedlungsabfalldeponien nicht. § 165 Abs. 1 Bst. c Dass der Kanton seine Verbindlichkeiten zur Sanierung von Altlasten auch in seiner Funktion als Zustands- oder Verhaltensstörer aus den Erträgen der Wassernutzung decken will,
--	---	--

	Eigentümer zur Bezahlung von Sanierungskosten für belastete Standorte haftpflichtig wird, als problematisch. Die Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben sollen nur zur Deckung von Ausfallkosten herangezogen werden.	fällt mit dem Hauptmotiv der Gesetzesrevision zusammen: Das freie Eigenkapital im Kantonalen Finanzhaushalt soll geschont werden.
Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG) (17) 03.02.2017	<u>Grundsätzliches:</u> Begrüssung im Grossen und Ganzen. Rechtsgrundlage für die alleinige Übernahme der Kosten zur Sanierung der Schiessanlagen über die Finanzierung „Wasserwirtschaft und belastete Standorte“ muss geschaffen werden. Bereitschaft, die Abfallabgaben für den Zeitraum der Sanierung der Schiessanlagen zu erhöhen. <u>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:</u> §§ 45 - 46 Schwer Verständlich. Im weiteren wird (zu § 46) verlangt, dass, wenn der Kanton beim Fliessgewässer-Unterhalt durch die Gemeinden Einschränkungen aus biodiversitären oder anderen Gründen erlässt, Folgeschäden (Verschlammungen, Uferschäden etc.) selber finanziert. § 119 Die Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes durch das Departement wird als unverhältnismässigen Eingriff in die Kompetenzen der Gemeinden empfunden.	<u>Grundsätzliches:</u> Der Vorschlag (siehe auch VSEG, 4) soll berücksichtigt werden. §§ 45 - 46 Am vorgeschlagenen Kostenverteilmechanismus bei Wasserbaumassnahmen zwischen Gemeinden und Kanton soll festgehalten werden. Die Erläuterungen hierzu werden in der Botschaft ergänzt. Das neue Bundesrecht verpflichtet auch die Gemeinden zu naturnahem Wasserbau! Den Gemeinden werden beim Wasserbau keinerlei Einschränkungen auferlegt, welche sich auf originäres kantonales Recht stützen (siehe auch VSEG, 7). § 119 Wird berücksichtigt (vgl. auch VSEG, 4).